



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XXI. Das Schreiben von Reichs wegen an die Königin in Schweden wird aufgeschoben: Ob die Reichs-Städtische Gesandten bey Re- und Correlationen nieder zu sitzen befugt sind?

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
Majus

müßte die Anstheilung machen. Der §. 10. müße limitiret werden, dann bißweilen habe ein Officierer vor den Seinigen etwas hergeschossen, so ihm müße refundiret und erstattet werden. Wegen der donirten Stücke gieng die Generalität dahin, daß ihnen dieselben möchten bleiben, oder wenigstens die Meliorationes erstattet werden. Als zum Exempel, General Mortaigni habe 10000. Thlr. in ein Gut gesteckt, so in Hinter Pommern gelegen, und nun an Chur-Brandenburg komme, so billig zu ersetzen. Der §. 11. sey richtig. Wegen des §. 12. habe er oben angedeutet, er wüßte, daß es nicht vor die Soldatesque komme, daß man nur etwa $\frac{1}{2}$ oder höchstens $\frac{1}{3}$ Theil baar bezahlen wolle. Der §. 13. könne stehen. Im §. 14. sey es etwa also zu moderiren, daß der Soldat unter des Standes und Officierers Direction zugleich seyn solle. Der §. 15. gehe dahin, daß kein Stand oder Crayß vor dem andern haften solle. Wann es noch auf die Crayße allein gezeiget wäre? Der §. 16. bleibe. Der §. 17. sey billig; man schlage sie alsdann auf die Köpffe, wann sie was ansagen wolten.

1648.
Majus

Bey dem Puncto Executionis erinnerten Seine Excellenz dieses, und zwar ad primum, daß die Execution eher nicht geschehen könne, als wie obgemeldet. 2.) ad verba: *Sine Exceptionibus &c.* wie oben ad §. 10. wegen der geschickten Stücke oder vorgeschossenen Gelder. 3.) ad verba: *Concessionibus, aut aliis quibuscumque titulis &c.* wie zuvor n. 2. 4.) ad verba: *Restituantur etiam Archiva & Documenta &c.* sagten Seine Excellenz: Der Schwedische Reichs-Cantlar habe aus dem Maynßischen Archiv eglliche Sachen langen, und nacher Schweden führen lassen, aber das Schiff sey untergangen. Mit Chur-Brandenburg vergliche sich die Cron wegen der Pommerschen Acten also, daß die Original-Acten, so Hinter Pommern betreffen, Seiner Durchlauchtigkeit solten restituiret, und davon beglaubte Abschriften behalten werden. 5.) in verba: *Tormenta bellica &c.* werde auch eine Limitation müssen statt finden. In denenjenigen Orten, so der Cron Schweden Freunden zustunden, würde sie wohl die allda gefundene und allda noch seynende Stücke restituiren. Welche aber auch umgegoßen, und mit der Cron Wapen bemerckt, die wären ihr zuständig. 6.) Wo die Böcker durchmarchirten in Abführung, müßte ihnen nothdürfftige Speise gereicht werden. 7.) Daß in den Mediat-Städten die Forrificationen nieder zu legen, würden sie sich beschweren, dann es an egllichen Orten nicht seyn könne, wenn man nicht sie wolle offen stehen lassen, als zu Minden. Und also sähen wir, daß noch wohl heraus zu gelangen.

Nos: Ob dann Seine Excellenz in Abwesenheit des Herrn Grafs Oxenstiern hauptsächlich, sowohl super *Quanto*, als über die *Quaestio: Quomodo* und den Punctum *Executionis* sich erklären wolle, wann man sie per *Deputatos* darum ersuche? Ille: Das werde nicht seyn können, daß er vor sich die *Summa* mildere. Der Herr Graf würde doch erster Tagen wieder kommen. Nos: Die Stände wären besorgt, wenn sie die Schwedische Miliz befriedigten, würde ein gleiches vor die Heftigkeit präzendiret werden. Ille: Wann man nur vorerst mit der Schwedischen Armada zurecht sey: hernach bestehe es bey den Ständen, ob sie den Casselischen weiter etwas geben oder verwilligen wolten.

§. XXI.

Sonnabends, den 27. Maji, kamen der mit dem Schreiben an Ihre Königl. Chur-Fürsten und Stände Gesandte auf Majestät zu Schweden inne zu halten, und dem Rath-Hause zusammen, und wurde künfftig pro re nata davon zu reden sey, von den dreyen Reichs-Collegiis über die unterdeß solte der Legat Salvius, wo vorigen Tages ausgefallene *Conclusa* re- möglich noch selbigen Tags, vermittelst und correferiret, und ein gemein *Con-* einer Deputation angelanget und ersucht clusum dahin eingerichtet, daß noch zur Zeit werden, in der Abhandlung des puncti Satis-

Das Schreiben von dem Reich wegen an die Königin in Schweden wird aufgeschoben.

1648.
Majus.

Satisfactionis Militiæ Suedicæ in Abwesenheit des Grafen Oxenstierna fortzuschreiten, und dem Werck einen glücklichen Schluß zu machen, darbey werde sich nun geben, wessen sich derselbe erkläret. So erinnere man sich auch bey der andern proponirten Quæstion, was wegen Realsumption der Conferenz mit den Kayserlichen unterschieden vorkommen, und halte dafür, wenn Graf Oxenstiern wiederum von Münster angelanget sey, daß die Schwedischen zu ersuchen wären, die Conferenz mit denen Kayserlichen, und zwar, wie bißhero, mit Zugiehung der Stände Gesandten, zu continuiren. Würden sich nun entweder die Kayserlichen oder die Schwedischen der Conferenz verweigern, oder dieselbe verzögern, alsdenn hätten die Stände pro re nata entweder mit denen Kayserlichen oder Schwedischen die Conferenz anzutreten, und die Friedenshandlung zu befördern; Im Fall aber auch die Kayserlichen oder Schwedischen nicht daran wolten, so sollten die Stände sich unter einander selbst vergleichen und zusehen, wie dem Werck zu thun seyn möchte.

Ob die Reichs-Städtische Gesandten bey Re- und Correlationen nieder zu sitzen befugt sind.

Nachdem man zwischen denen Chur- und Fürstlichen sich einer einhelligen Meynung hierinn verglichen hatte, und die Reichs-Städtischen, zu erfordern waren, so eröffnete der Chur- und Maynische Canslar, es beschwerten sich die Städtischen, daß man ihnen keine Sitze seze, darauf sie sich nieder lassen könnten, und hätten, man möchte sie sitzen lassen, denn es sonst scheine als wann man sie verurtheilen wolle, und ob sie also vorstehen müßten. Sowohl die Chur- als auch die Fürstlichen stellten unter sich eine kurze Umfrage in stando darüber an; und fielen die Vota unterschieden im Fürsten-Rath aus; etliche stimmten dahin, daß es bey dem Reichs-Herkommen zu lassen sey: andere erklärten sich indifferent: Die übrigen hielten dafür, man sollte es den Reichs-Städtischen bey diesem extraordinairn Convent verstaten, daß sie säßen, jedoch daß sie es künftig auf Reichs-Tägen zu keinem Präjudiz anziehen sollten. Das Salzburgerische Directorium verfaßte das Conclusum, nach der letztern Meynung, als wenn die mehrern Stimmen dahin gangen wären, womit auch die Churfürstlichen

übereinstimmten: Jedoch hielt man davor, daß solche Resolution den Reichs-Städtischen nicht publice anzuzeigen sey, sondern nur per Deputatos, wann man eben jeso auseinander gieng: welches auch durch den Chur-Maynischen, Chur-Bayerischen, Salzburgerischen, Fürstlich-Bayerischen, Altenburgerischen, Neuburgischen und Zellischen, dieses Inhalts geschah: „Sie, die Chur- und Maynischen, hätten an der Chur- und Fürsten Gesandten gebracht, was sie, die Reichs-Städtischen, wegen des Niedersitzens begehret, und daß sie andergestalt sich bey der Correlation nicht einstellen wolten. Nun hätte man es zwar billich bey dem Reichs-Herkommen zu lassen, weil aber jeso ein Extraordinair-Convent sey, wolle man pro nunc geschehen lassen, daß bey Ablegung des Chur- und Fürstlichen Collegii Schlußes sie sitzen möchten, aber wann sie, die Reichs-Städtischen, ihr Vorum eröffnen, so sollten sie in Respect beyder höchsten Collegiorum stehen. Jedoch daß es auf künftigen Reichs-Conventen zu keiner Consequenz gezogen werde.“

1648.
Majus.

Die Reichs-Städtischen beredeten sich unter einander, und gaben durch Strasburg zur Antwort: „Was das Chur- und Fürstliche Collegium wegen ihres Niedersitzens erkläret, hätten sie nun zwar dahin angehöret, daß bey Eröffnung des Chur- und Fürstlichen Collegii Voti, sie stehen, aber hernach, wann ihr, der Städtischen, Vorum correferiret würde, sitzen sollten; (also recapitulirte es der Strasburgische, wie es auch die Meynung bey den Chur- und Fürstlichen gehabt, und von den Städtischen gesucht worden war,) jedoch, daß es künftig zu keiner Consequenz gezogen werde. Nun aber, könnten sie solches nicht, als nur per gratiam, und bey diesem Convent annehmen, sondern des Reichs-Herkommen und die Observanz militaire vielmehr vor sie, und erinnerten sich etliche ihres Mittels, wie es noch Anno 1613. gehalten worden sey. Verhofften auch nicht, daß man ihnen solches in Zweifel ziehen werde; dann sie eben sowohl Reichs-Stände, als die in den obern beyden Collegiis wären. Die Deputirten resolvirten sich

1648.
Majus.

sich durch Reigersbergern dahin, weil die Reichs-Städtischen ein Jus daraus erzwingen wolten, und als ob es ihnen von Rechtswegen zuständig sey; so müsten sie, Deputati, es an die übrigen Chur- und Fürstlichen bringen. Die Observanz sey nicht unbekant, und so gar in Kupferstück gebracht, daß nehmlich bey ordentlichen Reichs-Tagen und bey Re- und Correlationibus die Städtischen ausser dem Gatter stünden, und wann ihr Director das Votum Curiaicum zu eröffnen habe, dieser alsdenn in die Schranken hinein trete, die andern hingegen sich etwa auf das Gatter segeten.

Der Regenspurgische Wolff replicirte: Er erinnere sich, wie es bey dem

letztern Reichs-Tag Anno 1613. und auch Anno 1640. gehalten worden sey: daß die Städtischen nemlich bey Relation des Chur- und Fürstlichen Collegii Voti gestanden wären, hernach ihr Director in die Schranken getreten sey, die übrigen aber sich hauffen gesetzt hätten, als er correferirte. Könne aber wohl seyn, daß ein und ander gestanden, so doch in arbitrio eines jeglichen gewesen.

Der Lübeckische D. Gloxin that hinzu: Es sey eine Sache, so doch nichts im Beittel trage, die Städte wären eben so wohl Stände, und müsten die Onera tragen. Dergleichen Begehren sey ihnen schimpflich.

1648.
Majus.

§. XXII.

Der Schweden fernere Erklärung in puncto Satisfactionis Militiæ am 28. Maji ff.

Ehe aber diese, an den Legat *Salvium* beschlossene Deputation, ihren Fortgang gewinnen kundte; kam Graf *Oxenstierna* wieder von *Münster* zu *Osnabruck* an, daher man, um alle Offension zu vermeiden, die Resolution dahin geändert,

daß die Werbung nunmehr, an die beyden Schwedischen Gesandten zugleich gerichtet werden sollte: massen auch geschehen, und erhellet deren Berichtigung aus der, von dem Reichs-Directorio ad Dictaturam gebrachten Relation sub N. I.

N. I.

Dictat. Osnabr. d. 29. Maji.
An. 1648. per Mogunt.

Sonntag ipsa Trinitatis d. 7. Junii An. 1648.

Sind die Königlich-Swedischen Herren Plenipotentarii durch die Deputirte der dreyen Reichs-Räthe zu Reassumirung der Handlung in puncto Solutionis Militiæ, vornemlich aber Moderirung des ihrer Seits auf 6. Millionen Rthl. gestellten Quanti, und die Conferenz mit denen Herren Kayserlichen Abgesandten dannächst zu reallamiren, und die annoch ohnerledigte Puncta zur Richtigkeit zu bringen, und dardurch den Frieden-Schluß dermahlen zu besördern erinnert worden.

Hierauf nun haben sie sich folgenden Inhalts vernehmen lassen, sie erinnerten sich guter massen, was dato in puncto Solutionis Militiæ negotiiret, und wohin das Quantum ihrer Seits gestellet worden, sie hätten sich krafft habender Instruction näher nicht, als auf die 6. Millionen Thaler erklären können, wobey sie es der Zeit lassen, oder an die Cron um Moderation schreiben müssen, Herr Graf *Drenstern* hätte ein Tag etlich auf *Münster* sich erheben müssen, jedoch dergestalt wieder zurück geeilet, damit bey morgender Post solch Schreiben abgehen möchte, hätte vermeynt, die Stände des Reichs würden auch schreiben: Weilten sie aber anjeho vernähmen, daß näher und mildere Erklärung von ihnen begehret würde, so könnten sie sich ja nicht anders als auf die 6. Millionen resolviren, ehe sie gleich wohl schreiben, begehrtten sie von denen Ständen zu wissen, ob man ein mehrers zu thun gemeynet, wann dieselbe nun etwas näher herbey treten würden, so wolten sie sehen, wie der Sachen zu thun.

Nach-